



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Extra ... Extra ... Extra

Corona Update 9/2021 und 10/2021

Update 9

Regeln bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 100 gelten unverändert

Hier gelten die bisherigen Regeln der CorSchVO NRW, soweit diese nicht geändert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es nicht noch kurzfristig zu grundlegenden Änderungen kommen wird.

Sport auf Außenanlagen ist möglich für

- a. beliebig viele Personen aus einem Haushalt,
- b. bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden,
- c. beliebig viele Personen aus einem Haushalt mit maximal einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden,
- d. bis zu 20 Kinder bis 14 Jahre mit maximal zwei Übungsleitern/Trainern/Betreuern.



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Regeln ab einer 7-Tages-Inzidenz von 101

Die Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes greifen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird. Wichtig ist aber: Wenn die CorSchVO NRW härtere Regeln vorsieht, gelten diese auch fort. Lediglich ein Unterschreiten der Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ist nicht möglich.

Die folgenden Regeln ergeben sich somit aus einem Zusammenwirken von Bundes-Infektionsschutzgesetzes (Mindestregeln) und CorSchVO NRW (weitergehende Regeln):

1. Bundesinfektionsschutzgesetz: Die allgemeine Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr wird für allein ausgeübten Sport verkürzt auf 24 bis 5 Uhr (eine Ausübung ist jedoch nicht auf Sportanlagen möglich).
2. Bundesinfektionsschutzgesetz: Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Relevant für den Sport sind dabei unter anderem die in der beispielhaften Aufzählung von Einrichtungen genannten „Fitnessstudios“, „Indoor-Spielplätze“ und „Badeanstalten“. Ob mit letzterem auch alle Sport-, Schwimmbäder und Lehrschwimmbecken gemeint sind, in denen nach der CorSchVO NRW seit dem 29. März wieder Anfängerschwimmkursausbildungen und Kleinkindschwimmen in 5er-Gruppen möglich war, wissen wir derzeit nicht. Wir haben hierzu die



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Staatskanzlei um Klärung gebeten und informieren Sie baldmöglichst über das Ergebnis.

3. Sportausübung allgemein:

3.1 Bundesinfektionsschutzgesetz: Zugelassen ist die „kontaktlose Ausübung von Individualsportarten“ allein, zu Zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Dabei wird nicht zwischen draußen und drinnen unterschieden.

Aber: Die CorSchVO NRW lässt keine Sportausübung in geschlossenen Sporthallen zu. Deshalb ist die vorgenannte Sportausübung unverändert nur draußen möglich. Mangels einer rechtlichen Definition des Begriffes „Individualsportarten“ empfehlen wir bis auf Weiteres, darunter alle Sportarten zu fassen, die alleine oder zu zweit kontaktlos ausgeführt werden können.

3.2 Bundesinfektionsschutzgesetz: Zugelassen ist kontaktloser Sport von Gruppen von bis zu 5 Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren im Freien.

Aber: Die CorSAchVO NRW beschränkt dieses Sporttreiben auf Sportanlagen unter freiem Himmel.

Die vorgenannten Kindergruppen können von ein oder zwei älteren Personen angeleitet werden, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist.



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



- 3.3 Zugelassen ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Angehörige der Bundes- und Landeskader bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.

Einzelheiten hierzu siehe

Viertes Gesetz
zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

vom 22. April 2021

Festgesetzt im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1.18, ausgegeben zu
Bonn am 22. April 2021

Im Detail § 28b

Absatz 1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen;

Absatz 2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Absatz 2g. zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

Absatz 3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, ist untersagt.

Absatz 6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

Update 10

Laut IfSG sollen, bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, Anleitungspersonen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorlegen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde das verlangt. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. **Sie verlangt derzeit keine Vorlage eines Tests.** Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

In den vom Land NRW anerkannten **Modellregionen** kann es für den Sport Regeln geben, die von den allgemeinen Regeln abweichen.

Weitere aktuelle Informationen können direkt beim zuständigen Stadt- oder Kreissportbund bzw. Gesundheitsamt abgefragt werden.

Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 165** sind Bildungsangebote in Präsenz und damit auch Bildungsangebote im Sport untersagt (betrifft Schwimmunterricht im Anfänger- und Kleinkindschwimmen und Einzelanleitung bei anderem Sport).

Alle weiteren Informationen sind den beigegeführten Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

07.05.2021

Orientierungshilfe für den Vereinssport in NRW

auf Grundlage der Coronaschutzverordnung NRW und des Infektionsschutzgesetzes, Stand 03.05.2021

7-Tage-Inzidenz unter 100

Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
<p>1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand + max. 1 Person aus einem weiteren Hausstand + beliebig viele Kinder bis 14 Jahre* aus den beiden Hausständen oder 5 Personen aus 2 Hausständen + beliebig viele Kinder bis 14 Jahre* aus den beiden Hausständen</p> <p>Mindestabstand zwischen den Personen/Personengruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Bis zu 20 Kinder bis zu 14 Jahren*</p> <p>Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Anleitung im Einzeltraining</p> <p>Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern</p> <p>Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen nacheinander betreuen</p>	<p>Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder).</p> <p>Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zu lässig.</p>	<p>Jeglicher Sport</p>	<p>Wettkampf und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15)</p> <p>Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen</p>	<p>Hallen- und Freibäder:</p> <p>Anfängerschwimm- und Kleinkinderschwimmkurse mit bis zu 5 Kindern</p> <p>Schwimmtraining der DLRG zum Erhalt der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung</p>

7-Tage-Inzidenz über 100

Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung**	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
<p>1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand</p> <p>Mindestabstand zwischen den Personen/Personengruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Bis zu 5 Kinder bis zu 13 Jahren*</p> <p>Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Anleitung im Einzeltraining***</p> <p>Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern</p> <p>Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen nacheinander betreuen</p>	<p>Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder).</p> <p>Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zulässig.</p>	<p>Individuelle Ausübung jeglichen Sports ohne körperlichen Kontakt bei Wahrung des Abstandsgebots</p>	<p>Wettkampf und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbands-zertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15)</p> <p>Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind Vorzulegen</p>	<p>Hallen- und Freibäder:</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse mit bis zu 5 Kindern (bis zu einem Inzidenzwert von 165)</p> <p>Schwimmtraining der DLRG zum Erhalt der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung</p>

* Kinder bis 14 Jahre = Kinder bis zum 15. Geburtstag, Kinder bis 13 Jahre = Kinder bis zum 14. Geburtstag

** Nach Infektionsschutzgesetz ist von der Anleitungsperson auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein tagesaktueller negativer Coronatest vorzulegen. Zuständige Behörde in NRW ist nach dessen eigener Einschätzung das Gesundheitsministerium. Anforderungen von dort sind bislang nicht bekannt. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

*** Bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 165